

# B E S C H L U S S

## des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 614. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### Teil A

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

---

1. Änderung des dritten Spiegelstrichs des fakultativen Leistungsinhaltes und der dritten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01766 im Abschnitt 1.7.3.2.2 EBM

- Weiterführende **immunzytochemische** Untersuchungen ~~\_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_ den~~ **Gebührenordnungspositionen 19320 bis 19322 und 19331,**

*Die Gebührenordnungsposition 01766 ist nicht neben **der Gebührenordnungsposition 08315,** den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 32.3.8 bis 32.3.12 und den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 19 für Untersuchungsmaterial, das für die Untersuchung gemäß Teil III. C. § 7 oKFE-RL gewonnen wurde, berechnungsfähig.*

2. Änderung der Nr. 3 der Präambel 8.1 EBM

3. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die **arztgruppenspezifischen Gebührenordnungspositionen 05360, 05361, und 05372 und 19331** ~~sowie bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen \_\_\_\_\_ die~~ **Gebührenordnungspositionen 19310, 19312 und 19318** berechnen.

**3. Aufnahme einer neuen Nr. 6 in die Präambel 8.1 EBM. Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden Nrn. 7 und 8.**

6. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten – unbeschadet der Regelung gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen – zusätzlich die Gebührenordnungspositionen 19327 und 19328 berechnungsfähig.

Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 01762, 01763, 01766, 01767, 01769, 01826, 19327 und 19328 gelten bei Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Zusatz-Weiterbildung Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie als erfüllt.

**4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 08315 in den Abschnitt 8.3 EBM**

- 08315 Zytologische Untersuchung eines oder mehrerer speziell gefärbter Abstriche zur Diagnostik der hormonellen Funktion 27 Punkte
- Die Gebührenordnungsposition 08315 ist bei demselben Material nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01762, 01763, 01766, 01767, 01826, 19310 und 19327 berechnungsfähig.*

**5. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 19328 in die Nr. 7 der Präambel 12.1 EBM**

7. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten – unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich **die Gebührenordnungsposition 19328 und** die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 11.3, 11.4 und 19.4 berechnungsfähig. Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Berechnung **der Gebührenordnungsposition 19328 und** von Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 11.3, 11.4, und 19.4 gemäß Satz 1 gelten bei Fachärzten für

Laboratoriumsmedizin und ermächtigten  
Fachwissenschaftlern der Medizin als erfüllt.

#### 6. Änderung der Nr. 4 der Präambel 19.1 EBM

4. Die fachliche Befähigung zur Durchführung der Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01763, 01767, 01769, ~~32819~~, 32825 und 32839 gilt für Fachärzte für Pathologie und Fachärzte für Neuropathologie mit der Berechtigung zum Führen der jeweiligen Arztbezeichnung als nachgewiesen.

#### 7. Änderung des zweiten Spiegelstrichs des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 19310 im Abschnitt 19.3 EBM

- Zytologische Untersuchung **ausgenommen von Material der Portio-Oberfläche, aus dem Zervixkanal oder von Urin**

#### 8. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 19312 im Abschnitt 19.3 EBM

19312 Zuschlag zu den  
Gebührenordnungspositionen 19310,  
19315, ~~19318~~ und 19319 für die  
histologische oder zytologische  
Untersuchung eines Materials unter  
Anwendung von Sonderverfahren

#### 9. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 19327 und 19328 in den Abschnitt 19.3 EBM

19327 Zytologische Untersuchung eines oder  
mehrerer Abstriche(s) von der Portio-  
Oberfläche und/oder aus dem Zervixkanal

##### *Fakultativer Leistungsinhalt*

- Durchführung der zytologischen Untersuchung mittels Dünnschichtverfahren anstatt als konventioneller Abstrich,
- weiterführende immunzytochemische Untersuchungen,
- mittels spezieller Färbung zur Diagnostik der hormonellen Funktion,

einmal am Behandlungstag

180 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 19327 ist auch berechnungsfähig, sofern die zytologische Untersuchung aus Material des Apex vaginae durchgeführt wird.*

*Die Gebührenordnungsposition 19327 beinhaltet die Kosten für Objektträger/Fixierlösung für die konventionelle Zytologie oder Probengefäß/Fixierlösung für die Dünnschichtverfahren sowie jeweils das Abstrichbesteck (Bürste und Spatel).*

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 19327 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.*

*Die Gebührenordnungsposition 19327 ist bei demselben Material nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01762, 01766, 01826, 08315, 19310 und 19320 bis 19322 berechnungsfähig.*

- 19328 DNA- und/oder mRNA-Nachweis ausschließlich von High-Risk-HPV-Typen sowie Genotypisierung auf HPV-Typ 16 und HPV-Typ 18, sofern High-Risk-HPV-Typen nachweisbar sind bei
- Zustand nach operativem (operativen) Eingriff(en) an der Cervix uteri wegen einer zervikalen intraepithelialen Neoplasie
- und/oder
- einem Zervixzytologiebefund ab Gruppe II-p, II-g oder IIID1 nach Münchner Nomenklatur III
- und/oder
- positivem HPV-Nachweis frühestens nach 6 Monaten zur Kontrolle,

einmal im Behandlungsfall

188 Punkte

*Neben der Gebührenordnungsposition 19328 sind kulturelle Untersuchungen und/oder Antigennachweise zum Nachweis*

*desselben Erregers nicht berechnungsfähig.*

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 19328 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.*

*Die Gebührenordnungsposition 19328 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01763 und 01767 berechnungsfähig.*

**10. Streichung der Gebührenordnungspositionen 19318 und 19331 im Abschnitt 19.3 EBM sowie der Gebührenordnungsposition 32819 im Abschnitt 32.3.12 EBM**

**11. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**

**12. Aufnahme und Änderungen von Gebührenordnungspositionen im Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
<b>08315</b>	<b>Zytologische Untersuchung zur Diagnostik der hormonellen Funktion</b>	<b>KA</b>	<b>2</b>	<b>Tages- und Quartalsprofil</b>
19312*	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 19310, 19315, <del>19318</del> und 19319 für die Anwendung von Sonderverfahren	KA	1	Nur Quartalsprofil
<b>19327*</b>	<b>Zytologische Untersuchung eines oder mehrerer Abstriche(s) von der Portio-Oberfläche und/oder aus dem Zervixkanal</b>	<b>KA</b>	<b>3</b>	<b>Nur Quartalsprofil</b>
<b>19328*</b>	<b>DNA- und/oder mRNA-Nachweis ausschließlich von High-Risk-HPV-Typen sowie ggf. Genotypisierung</b>	<b>KA</b>	<b>1</b>	<b>Nur Quartalsprofil</b>

**Teil B**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Oktober 2022**

---

**Aufnahme der Gebührenordnungsposition 08536 in die Bestimmung  
Nummer 18 zum Kapitel 32 EBM**

## **Teil C**

### **zur Verlängerung des Beschlusses der 601. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Teil A zur Berechnung der Pseudo-Gebührenordnungsposition 88740 zum nukleinsäurebasierten Nachweis des Affenpockenerregers mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

---

Der Bewertungsausschuss beschließt, den ursprünglich bis zum 30. September 2022 befristeten Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 601. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Berechnung der Pseudo-Gebührenordnungsposition 88740 zum nukleinsäurebasierten Nachweis des Affenpockenerregers bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.